

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Sechsten Änderung der Satzung der näheren
Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der
Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor**

Vom 2. September 2026

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Sechste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 2. September 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sechste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 20. August 2026

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1688), zuletzt geändert am 29. Januar 2026 (SächsABl. S. 319), hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Sechste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. S. 1688), zuletzt geändert am 29. Januar 2026 (SächsABl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. November 2025, **Salmonellen Geflügel** zu Anlage 3 Nummer 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert: Der Abschnitt „zu Nummer 1.1 Art und Höhe der Beihilfe, a) Untersuchung von Proben“ erhält folgende Fassung:

„Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4

Voraussetzungen

Mit vollständig ausgefüllter und unterschriebener Checkliste des Geflügelgesundheitsdienstes der TSK3 bestätigt der Tierhalter die Teilnahme an Nummer 4.1 des Geflügel-Salmonellen-Programms.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Nr. 3 SächsAGTierGesG1 die TSK3.“

2. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. November 2025, **Infektiöse Anämie Pferde** zu Anlage 5 Nummer 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert: Der Abschnitt „zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:

„Untersuchung von Blutproben

Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ4 für maximal eine Untersuchung pro bei der TSK3 gemeldetem Pferd und Jahr.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA5 zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Abs. 1 SächsAGTierGesG1 der Freistaat Sachsen.

3. Im Näheren Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 11. November 2025, **Tierverlustbeihilfe Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen** zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird die Endnote „8“ durch die Endnote „6“ ersetzt.
4. Die Endnote 6 erhält folgende Fassung: „In der geltenden Fassung“.

Artikel 2

Die Sechste Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt rückwirkend zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates